



A 66124 / 22*

Auflagen zur Bewilligung von Bolegg Optima

Folgende Masse gelten für die Besatzdichteberechnung:

Gitterflächen

1. Gitterfläche unten (Breite): 2.60 m (inklusive seitliche Plastik- oder Blechabschlüsse)
2. Gitterfläche oben (Breite): 1.89 m (inklusive seitliche Plastik- oder Blechabschlüsse)

Sitzstangen-Fütterungsebene

3. Sitzstangen-Fütterungsebene unten (Breite): 2.60 x 0.5
4. Sitzstangen-Fütterungsebene oben (Breite): 1.89 x 0.5

Folgende **Sitzstangen** können über die Gesamtlänge der Voliere angerechnet werden:

5. Variante A) Sitzstangen-Fütterungsebene unten: 7 Stangen
Variante B) Sitzstangen-Fütterungsebene unten: 5 Stangen
6. Sitzstangen seitlich am Rahmen: 2 Stangen
7. Sitzstangen-Fütterungsebene oben: 5 (nach Bedarf 2 zusätzliche Stangen, welche mit einem Abstand von mindestens 25 cm von der Kante auf dem Gitter angebracht werden können)
8. Sitzstangen oberhalb Futtertröge und Wasser oben: 3 Stangen

Fütterungseinrichtungen

- Zwei Futtertröge unten, beide Seiten
- Nach Bedarf, zusätzlich zwei Futtertröge unten, eine Seite
- Zwei Futtertröge oben, beide Seiten
- Nach Bedarf, zusätzliche Futterpfannen mit Umfang 100.5 cm

Nest

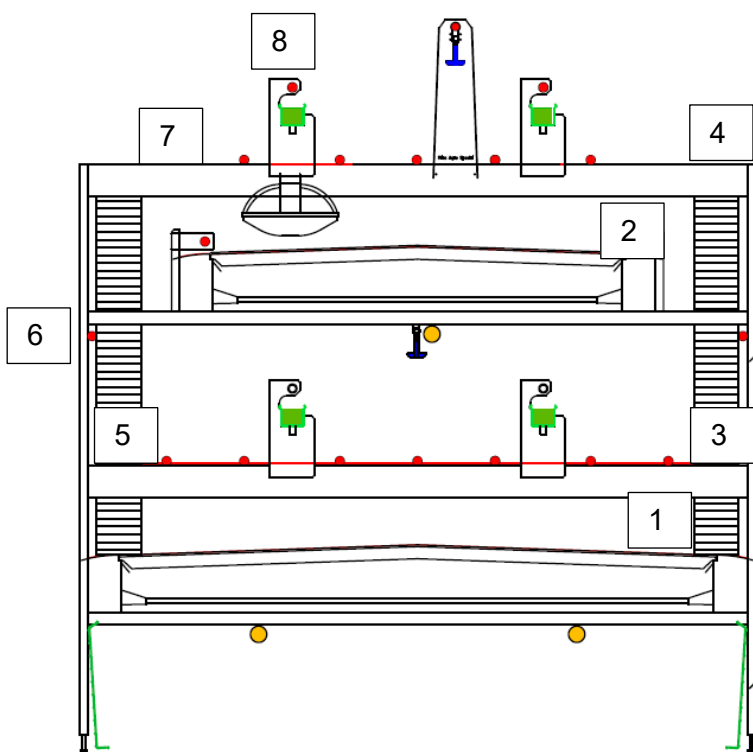
- Die Voliere muss mit einem bewilligten Legenest kombiniert werden.

Rampen

- Rampen müssen auf beiden Volierenseiten und über die komplette Länge der Voliere in einem Abstand von mindestens jeder zweiten Volierensektion eingebaut werden.
- Rampen müssen den Tieren stets zugänglich sein.
- Neubauten müssen ab sofort und ältere Systeme die nach dem 31.12.2013 eingebaut wurden, nachträglich bis spätestens zum 31.12.2023 mit Rampen ausgerüstet werden.

Abstand zur Stallwand und zwischen Volieren für Neubauten

- Der Abstand zwischen dem äussersten Volierenteil inklusive Rampen und der Stallwand muss so breit wie möglich sein, mindestens aber 1 m.



*Ersetzt die Auflagen vom 10.12.2018